

Tischvorlage

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-091/1



Erstellt von
Sebastian Herrmann

Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	08.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Neukalkulation und Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach § 41 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) für das Jahr 2023 auf 2,23 EUR/m³ mit Verrechnung der Vorjahresergebnisse (**siehe hierzu auch den Buchstaben b**) aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 festgesetzt.
2. sowie die Niederschlagswassergebühr nach § 41 Abs. 2 Abwassersatzung (AbwS) für das Jahr 2023 auf 0,39 EUR/m² mit der Verrechnung der Vorjahresergebnisse (**siehe hierzu auch den Buchstaben b**) aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 festgesetzt.
3. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (**gem. Anlage 2**) der Gemeinde Sonnenbühl wird **gem. Anlage 2 zum 01.01.2023** geändert.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

a) Für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wurden folgende kostendeckende Gebührenobergrenzen (**ohne Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren**) ermittelt:

Schmutzwasser:
für das Jahr 2023 **2,59 EUR/ m³**

Niederschlagswasser:
für das Jahr 2023 **0,46 EUR/ m³**

b) Für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung wurden folgende kostendeckende Gebührenobergrenzen mit Ausgleich der Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 in Höhe von **112.571,00 EUR in der Schmutzwasserbeseitigung** und folgende kostendeckende Gebührenobergrenzen mit Ausgleich der Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 in Höhe von **51.327,30 EUR in der Niederschlagswasserbeseitigung** berücksichtigt:

Schmutzwasser:
für das Jahr 2023: **2,23 EUR/ m³**

Niederschlagswasser:
für das Jahr 2023: **0,39 EUR/m³**

Sachdarstellung/Begründung:

Bei der Gemeinde Sonnenbühl wurde erstmals für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 eine kostendeckende Abwassergebühr auf Vorschlag der Verwaltung kalkuliert. Außerdem ergab sich auch im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2010 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine dringend angeratene vollständige Kostendeckung im Abwasserbereich.

Zur Information:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
-43 T€	-48 T€	-443 T€	-65 T€	-202 T€	-93 T€	+9,8 T€

2018 - 2019	2019 - 2020	2021 - 2022
+340,9 T€	+31,0 T€	Aktuelle Periode

*) + = Überdeckung

- = Unterdeckung

2019 – 2020: Kalkulationsjahr 2020 noch nicht ermittelt.

In den Jahren 2010 bis 2015 ergab sich damit eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. -894 TEUR, welcher aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden musste.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebührenüberdeckungen zwingend innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes auf das Wirtschaftsjahr folgend mit entsprechenden – sofern vorhanden – gebührenrechtlichen Unterdeckungen mittels Gemeinderatsbeschluss zu verrechnen oder durch Einstellung in eine Kalkulation zu verrechnen.

Die Gebührenunterdeckungen in den Jahren 2010 bis 2015 wurden von Seiten des Gemeinderates bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz bewusst in Kauf genommen, weshalb diese Kostenunterdeckungen durch Einstellung in eine spätere Gebührenkalkulation nicht mehr ausgleichsfähig sind. Auch wurde von Seiten der GPA im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2014 im Prüfbericht unter der Randnummer 51 ebenfalls darauf hingewiesen. Darin heißt es, dass angesichts der hohen und überwiegend bewusst in Kauf genommenen Kostenunterdeckungen ausnahmsweise auf die rückwirkende Berechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse verzichtet werden kann.

Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von rd. 9,8 TEUR wurde in der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 mitberücksichtigt. Die Nachkalkulation bzw. das gebührenrechtliche Ergebnis dürfte zum 4. Quartal des Jahres 2023 vorliegen und in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 mitberücksichtigt werden. Die Gebührenüberdeckung aus Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 in Höhe von 241.571,00 EUR / Schmutzwasser bzw. 99.327,30 EUR / Niederschlagswasser stammt aus Maßnahmen, welche durch Verschiebung nicht im Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 durchgeführt bzw. abgerechnet wurden. Der Ausgleich der Gebührenüberdeckung bzw. Gebührenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 erfolgt bei der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 und 2022, da der Ausgleich für den Kalkulationszeitraum nicht getrennt erfolgen darf. Um die Gebühr hieraus stabil zu halten erfolgte zunächst ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 177.000 EUR aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018. Die „verbleibende“ Gebührenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 in Höhe von 163898,30 EUR (Schmutzwasser:

112.571 EUR / Niederschlagswasser 51.327,30 EUR; ist bis spätestens bis zum 31.12.2023 auszugleichen. Auf Grund der Einführung der Doppik und der Tatsache, dass der Jahresabschluss 2020 samt gebührenrechtliche Ergebnis erst zum 3. bzw. 4. Quartal 2023 vorliegen, erfolgt der Ausgleich mit der Erstellung einer einjährigen Gebührenkalkulation für das Jahr 2023. Damit ist der Überschuss aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 innerhalb von 5 Jahren bis zum Ende des Jahres 2023 ausgeglichen. In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sonnenbühl sind unter der Gebührenaussgleichsrückstellung (Pflichtrückstellung im NkHR) zum 01.01.2020 die Überdeckungen entsprechend in Höhe von rd. 341.000 EUR berücksichtigt. Dieser Betrag muss bei den liquiden Mittel vorgehalten werden bzw. muss daher von diesen dann in Abzug gebracht werden. Das gebührenrechtliche Ergebnis des Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 wird in der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 und 2025 berücksichtigt. Eine etwaige Über- bzw. Unterdeckung aus diesem Kalkulationszeitraum muss bis spätestens zum 31.12.2025 nach KAG ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2021 und 2022 erfährt seinen Ausgleich dann mit der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2026 und 2026.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2019 ist bereits im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 durchgeführt worden, so dass sich hier eine entsprechende Überdeckung in Höhe von 31.30.958,01 EUR (Schmutzwasser: +46.502,22 EUR / Niederschlagswasser: -15.544,21 EUR). Jedoch muss hier noch das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2020 abgewartet werden. Erst dann liegt das „ausgleichsfähige“ gebührenrechtliche Ergebnis des Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 vor.

Im Kalkulationszeitraum 2023 wird mit der Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 2,23 EUR und eine Absenkung der Niederschlagswassergebühr auf 2,23 EUR gerechnet. Ursächlich für die Steigerung im Bereich Schmutzwasser sind im Wesentlichen die gesteigerten Betriebskostenumlagen an die Zweckverbände sowie erhöhte Abschreibungen als Ergebnis des Investitionsprogramms der vergangenen Jahre. Ohne Ausgleich des Restbetrags aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 würde sich die Gebühr beim Schmutz- und Niederschlagswasser im Jahr 2023 noch deutlicher erhöhen.

Alle weiteren Einzelheiten können der Gebührenkalkulation, welche als **Anlage 1** dieser Drucksache beigefügt ist, entnommen werden.

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gem. § 78 Abs. 2 GemO, die als rechtliche Verpflichtung zu beachten sind, sollte der Kostendeckungsgrad bei öffentlichen Einrichtungen angemessen hoch sein. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei der Abwasserbeseitigung liegt im Landesschnitt nahezu bei 100 Prozent.

In der vorliegenden Kalkulation wurde eine kostendeckende Gebühr kalkuliert. Bei den Aufwendungen wurden die nach betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten eingestellt, wozu neben den Sach- und Verwaltungskosten auch die Abschreibungen gehören.

2. Kalkulatorische Kosten

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen, welche aus den Sachbüchern ermittelt werden.

Für die Abschreibungen des Jahre 2023 wurden zum einen die Beträge der bestehenden Anlagengüter für diese 2 Jahre ermittelt. Zum anderen wurden zukünftige Anlagenzugänge (lt. Finanzplan) berücksichtigt.

Kalkulatorische Zinsen, werden nach der Restbuchwertmethode, also vom noch nicht abgeschriebenem Kapital, berechnet. Dabei wird der tatsächliche (nominelle) Restbuchwert der Anlagengüter abzüglich der Einnahmen mit dem kalkulatorischen Zinssatz (2,5 %) multipliziert.

3. Grundlagen

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum der vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsansätze 2021 und 2022 die Finanzplanung der Jahre 2020 bis 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde bei der Gebührenkalkulation als Abzugskapital berücksichtigt und im Rahmen der Kalkulation mit dem Büro Heyder und Partner entsprechend auf seine Genauigkeit überprüft.

5. Beschluss des Gemeinderats

Nach § 14 Abs. 1 KAG liegt es im Ermessen des Gemeinderats in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen. Um dem Gemeinderat eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen ist eine möglichst genaue Schätzung der zukünftigen Ausgaben und Fallzahlen (Abwassermengen, Absetzungen) notwendig. Eine Prognose basierend auf Erfahrungswerten scheint hier am sinnvollsten. Gerichtlich kann diese Prognose nur hinsichtlich der methodisch einwandfreien Arbeitsweise überprüft werden. Für die Entscheidung des Gemeinderats sind die Kalkulationsunterlagen in der Anlage Grundvoraussetzung, da ohne sie die Entscheidung über die Gebühren nichtig wäre.

6. Angaben zu umliegenden Gemeinden

Die Abwassergebühren der umliegenden Gemeinden im Landkreis Reutlingen zum 01.01.2022 können der beigefügten **Anlage 3** entnommen werden.

Anlagen:

Anlage_1_Gebührenkalkulation SW_NW 2023

Anlage_2_Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl
Anlage_3_Wasser- und Abwassergebühren 2022_Gemeinden LKR Reutlingen (Stat. Landesamt
BW)